

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags u. wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Redaktion u. Expedition: MIn, Denloerwall 9. Fernsprech-Nr. A 8588. — Redaktionschluss Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme durch Otto Kleine, Berlin SW. 47. Mädelstr. 67.

Aufruf!

Ein starkes und freies Reich, in dem unsere Kinder sicher wohnen sollen, ist uns in mannigfachen Kundgebungen der Regierung als unsere deutsche Zukunft bezeichnet worden.

Nur die Lösung vermag unter Volk wahrhaft zu einigen. Äußere und innere Freiheit, äußere und innere Kraft hängen zusammen. Nur ein Volk, in dem für die freie und verantwortungsfreudige Mitarbeit aller Schichten und Stände am Staatswesen Raum geschaffen wird, ist machtvoll nach außen. Innerer Neuaufbau und äußere Kraftentfaltung der Nation sind nicht zu trennen. Das verkennen alle, welche diese Neuordnung verschieben zu dürfen glauben, statt sie unmittelbar und lebendig aus dem Kriege selbst geboren werden zu lassen, wie dereinst auch unser Reich mitten im Kriege geboren wurde.

Der vierte Kriegswinter heischt diese Forderungen lauter als je. Gebieterischer als jemals verlangt er den inneren Zusammenschluß der Nation. Vor allem rechnen wir dazu: klare Einheit zwischen Reichsleitung und Volksvertretung.

Im einzelnen bedürfen wir erstens angesichts des heute noch nicht gebrochenen Vernichtungswillens unserer Feinde einer äußersten Zusammenfassung unserer Kräfte, bis jener Vernichtungswille gebrochen ist; zweitens

der sofortigen innerpolitischen Neuordnung, eines freihheitlichen Ausbaues unserer staatlichen Einrichtungen durch gemeinsame Arbeit aller Volkskreise, um so die Kraft des Volkes zu stärken, die Freudigkeit zu steigern, einer reformwilligen Regierung die Stütze eines festen Volkswillens zu geben, und die notwendigen Folgerungen aus dem Wesen des modernen Staates zu ziehen, die heute jede Nation im Zusammenhang ihrer Entwicklung ziehen muß;

drittens einer klaren, von Volk und Regierung getragenen Außenpolitik, die einen dauernden Frieden anstrebt, Rohstoffbezug und Handelsabfah sichert und Dasein, Ehre und Entwicklungsfreiheit der Völker auf den Boden der Sittlichkeit und des Rechtes stellt.

Alle, die mit uns eines Sinnes sind, fordern wir auf, sich an uns zu scharen. Unter dem Zeichen von Vaterland und Freiheit ist ein deutscher Volksbund entstanden, der die innere und äußere Freiheit, Glück und Ansehen des Vaterlandes auf seine Fahne geschrieben hat. Wir sind keine Partei und kein parteiähnliches Gebilde. Wir wenden uns an alle von der Rechten bis zur Linken, die es ernst meinen mit der Zukunft des deutschen Volkes.

Diese Erklärung ist die Stimme des arbeitenden Volkes, das der Kern aller deutschen Tapferkeit und Zuversicht ist. Sie ist begleitet von der Zustimmung zahlreichster Vertreter aller anderen Stände, die nur in der Einigkeit mit dem großen und breiten Volke eine starke Politik für möglich halten.

Ein wahrhafter Volksbund sind wir, der aus dem ungebrochenen Lebenswillen des deutschen Volkes geboren wurde. Nur in der Vereinigung kluger Realpolitik und vollstümlich-freihheitlicher Staatsordnung erblicken wir die Grundlagen eines modernen Großstaates, die Eingliederung dieses neuen Deutschland in eine Gemeinschaft der gegenseitig ihre Lebensnotwendigkeiten achtenden und anerkennenden Kulturstaaten ist eines unserer vornehmsten Ziele. Diese freie und zugleich starke Gefinnung soll unter

Bund verbreiten. Wer mit uns arbeiten will, der ist willkommen! Ausschluß des deutschen (christlich-nationalen) Arbeiterkongresses, Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände, Verband der deutschen Gewerksvereine (G.-V.), Verband deutscher Eisenbahn-Gewerkschafter und Arbeiter, Verband deutscher Handlungsgehilfen, Verein der deutschen Kaufleute.

Die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden.

hat folgende, von den Leitungen aller Gewerkschafts- und Angestellten-Organisationen an den Bundesrat und Reichstag unter dem 1. Dezember 1917 gerichtete Eingabe zum Gegenstand.

An den Bundesrat und Reichstag!

Die unterzeichneten Organisationen gestatten sich dem Bundesrat und Reichstag folgende Eingabe zu unterbreiten:

Es ist zu befürchten, daß infolge des Krieges die Zahl der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen sich stark vermehren wird. Eine große Anzahl männlicher Personen, die kriegsbeschädigt und daher für die industrielle Arbeit nicht mehr recht verwendbar sind, wird gezwungen sein, in irgendeinem Zweig der Heimarbeit Unterkommen zu suchen. Die zahlreichen Kriegserwitwen und die vielen weiblichen Personen, deren augenblickliche Arbeitsplätze nach Beendigung des Krieges durch die heimkehrenden Kriegsteilnehmer wieder eingenommen werden, gehen voraussichtlich ebenfalls zum großen Teil dazu über, durch Heimarbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Es entsteht dadurch die Gefahr eines Ueberangebotes von Arbeitskräften in der Heimarbeit und damit eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der Existenzmöglichkeiten aller als Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende tätigen Personen.

Aufgabe der Gesetzgebung und der verantwortlichen Stellen in der Reichsregierung wird es nun sein, zur rechten Zeit die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, die einen genügenden Schutz der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden zu bieten vermögen.

Wohl ist am 20. Dezember 1911 das „Hausarbeitsgesetz“ vom Reichstag beschlossen worden, dessen Durchführung jedoch bis heute nur in einzelnen Teilen erfolgt ist. Das Gesetz als Ganzes ist leider trotz seines fast sechsjährigen Bestehens noch nicht zur Ausführung gelangt. Seine wichtigsten Bestimmungen, auf deren Durchführung die Arbeiterschaft nun schon seit sechs Jahren wartet, haben nur zum Teil Geltung erhalten. Nachdem die §§ 3 und 4 dieses Gesetzes jetzt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft treten sollen, erachten wir es für unsere Pflicht, den Hohen Bundesrat dringend zu ersuchen, nun die endliche Durchführung des Hausarbeitsgesetzes im Ganzen zu veranlassen und Anordnungen zu treffen, wonach

1. die in den §§ 6-9 bezeichneten Obliegenheiten der Polizeibehörden zum Schutze für Leben, Gesundheit und Sittlich-

zeit nach genauer Prüfung der Verhältnisse allgemein zur Anwendung kommen, und

2. die im § 18 in Aussicht genommenen Sachausschüsse mit den im § 19 näher bezeichneten Aufgaben zur Einführung gelangen.

Für besonders dringlich halten wir die Einführung der Sachausschüsse. Dank den Bemühungen der Seeresverwaltung sind die Löhne der Heimarbeiter zwar einigermaßen auf der Höhe gehalten worden. Sie werden aber zweifellos zurückgehen, und die Erwerbsverhältnisse der Heimarbeiter werden sich unbedingt verschlechtern, wenn nicht Stellen geschaffen werden, die hierbei wirksam eingzugreifen berechtigt sind. Die Sachausschüsse werden hierzu eine geeignete Handhabe bieten. Ihre Aufgaben müssen aber noch erweitert werden, indem man sie zu Lohnämtern umwandelt, wie dies bereits vom Heimarbeitertag im Jahre 1911 gefordert wurde.

Diese Lohnämter sollen dann auch das Recht haben, für die öffentlichen Lieferungen Mindestlöhne in rechtsverbindlicher Form festzusetzen, nach Möglichkeit die Ausschaltung von Zwischenpersonen vorzunehmen und paritätische Schlichtungskommissionen einzusetzen.

Um aber auch der drohenden Arbeitslosigkeit nach dem Kriege zu begegnen, muß eine planmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge, insbesondere der Seeresaufträge, unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeiter der betreffenden Gewerbebranche in die Wege geleitet werden. Hierbei sind die alten Sitze der Heimarbeit besonders zu berücksichtigen. Die Schaffung gemeinnütziger Nähstuben unter Vermeidung unnötiger Zersplitterung ist in die Wege zu leiten.

Wir halten es ferner für eine unabwiesbare Notwendigkeit, die obligatorische Krankenversicherung der Heimarbeiter in vollem Umfange wieder einzuführen. Es darf nicht so weiter gehen wie bisher, daß dies nur in der Hand der Gemeinden und Ortskrankenkassen liegt. Um den Verhältnissen genügend Rechnung zu tragen, muß eine allgemeine Versicherungspflicht der Heimarbeiter in den Ortskrankenkassen, nicht aber in den Landkrankenkassen, eingeführt werden. Es gilt also eine Gleichmäßigkeit und Vereinheitlichung durch Wiedereinführung der Krankenversicherung für die Heimarbeiter im ganzen Reiche herbeizuführen.

Ebenso muß durch Bundesratsverordnung, oder ganz allgemein durch Gesetz die Invalidenversicherung der Heimarbeiter auf alle Hausgewerbetreibenden ausgedehnt werden. Diese Forderung ist durchaus nicht neu, sie ist schon seit Jahren immer wieder aufgestellt worden, aber bisher nur teilweise in Erfüllung gegangen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Versicherung gegen die Folgen der Invalidität und des Alters für die Hausgewerbetreibenden mindestens ebenso wichtig ist, wie für die industriellen Arbeiter, ja daß sie für die erste Gruppe vielleicht noch notwendiger sein dürfte wie für die andere. Die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten müssen zu überwinden sein, und es werden sich bei gutem Willen zweifellos auch die richtigen Wege finden lassen, um diese gewiß berechnete Forderung der Hausgewerbetreibenden erfüllen zu können. Wenn man es durchzusetzen vermöchte, für die bis zu 2000 M entlohnten Angestellten eine Doppelversicherung in der Form der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung einzuführen, dann muß es auch möglich sein, den Heimarbeitern diejenige Versicherungsart zu gewähren, die den andern Arbeitern aller Art zusteht, und auch auf diesem Gebiete die langersehnte Gleichberechtigung zu erreichen.

Die Verwirklichung der von uns hier angeregten Vorschläge wird von uns neben ihren sozialpolitischen Wirkungen auch als ein Ausdruck der Dankbarkeit angesehen, die das Deutsche Reich seinen Verteidigern und deren Hinterbliebenen schuldig ist. Die jetzt zur Heimarbeit übergehenden Kriegbeschädigten, die Witwen der Gefallenen und an den Kriegsfolgen gestorbenen bedürfen der Fürsorge in besonderem Maße. Ein Teil dieser Fürsorge

kommt in den von uns gemachten Vorschlägen zum Ausdruck, und wir geben der Hoffnung Raum, daß der Bundesrat nunmehr nicht zögern wird, die Verwirklichung der im Hausarbeitsgesetz vorgesehenen Bestimmungen durchzuführen, sowie auch die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen die Wohltaten der Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung zu gewährleisten.

folgen Unterchriften.

Der Gewerkschaftsentwurf eines Arbeitskammergesetzes.

Hierzu schreibt das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften: Zum Regierungsprogramm des Reichskanzlers von Hertling gehört auch die Schaffung eines Arbeitskammergesetzes. Ein Entwurf dazu ist noch aus den Reichstagsberatungen vom Jahre 1910 vorhanden, der 1915 vom Abgeordneten Rumm erneut im Reichstag eingebracht, aber nicht zur Beratung gelangt ist. Dieser Entwurf scheiterte im Jahre 1910 an dem sogenannten „Gewerkschaftssekretärparagrafen“. Die Regierung wollte sich nicht damit einverstanden erklären, daß die Gewerkschaftsfunktionäre als Vertreter der Arbeitnehmer in die Arbeitskammern gewählt werden könnten. Inzwischen hat es sich, nicht zuletzt infolge des Krieges, herausgestellt, daß der Entwurf vom Jahre 1910 in manchen Punkten nicht mehr zeitgemäß ist. Insbesondere ist dies allgemeine Ueberzeugung der vier großen Gewerkschaftsrichtungen geworden. Diese haben deshalb nunmehr gemeinschaftlich einen neuen Entwurf ausgearbeitet, der dem neuen Entwurfe der Regierung, welcher sich jetzt jedenfalls in Ausarbeitung befindet und im Januar 1918 an den Reichstag gelangen soll, als Hilfsmittel dienen kann. Von ihm ist nachstehend die Rede.

Drei große Streitfragen hat bisher das Arbeitskammerproblem gezeitigt:

1. Sollen Arbeitskammern oder Arbeiterkammern geschaffen werden?

Unter Arbeitskammern versteht man die paritätische Zusammenfassung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unter Arbeiterkammern lediglich die Zusammenfassung der Arbeitnehmer.

2. Sollen die Kammern auf örtlicher oder beruflicher Grundlage aufgebaut werden? Soll also eine Kammer für alle Arbeitgeber und für alle Arbeitnehmer eines bestimmten Bezirkes, z. B. eines Regierungsbezirkes, geschaffen werden, oder soll eine Kammer nur die Arbeitgeber und Arbeitnehmer z. B. des Textilgewerbes, der Industrie der Steine und Erden, des Bergbaues usw. umfassen?

3. Läßt sich der Arbeiterkammern zugrunde liegende Gedanke auch in den Arbeitskammern verwirklichen?

Der Entwurf der Gewerkschaften tritt ein für paritätische Arbeitskammern auf örtlicher („territorialer“) Grundlage. Es sollen Arbeitskammern geschaffen werden im allgemeinen für den Umfang eines Regierungsbezirkes, eventuell für größere Bezirke. Diese Arbeitskammern sollen sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bezirkes umfassen. Dem Gedankem der Berufsarbeitskammern sucht der Entwurf dadurch Rechnung zu tragen, daß er innerhalb der einzelnen Arbeitskammern die Bildung von Abteilungen von einzelnen Gewerbe- zweigen oder für bestimmte Arten von Betrieben anordnet bzw. zuläßt. Für die Land- und Forstwirtschaft, für die technischen und kaufmännischen Angestellten schreibt er die Bildung solcher Abteilungen zwingend vor. Für alle übrigen Angestelltengruppen stellt er sie in das Belieben der Arbeitskammern selbst. (§ 16.)

Der Entwurf versucht aber auch weiter, den Arbeitskammern in einem gewissen Grade die Bedeutung von Arbeiterkammern zu geben. Er sieht nämlich (§ 1 Abs. 2) für die Wahrnehmung der besonderen Interessen der Arbeitnehmer die Bildung besonderer Arbeitnehmerabteilungen, sowohl in den Arbeits-

kammern als Ganzem, als auch in den einzelnen nach § 16 zu bildenden Abteilungen vor. Diese Arbeitnehmerabteilungen treten im Entwurf noch um so plastischer hervor, als ihnen im § 3 des Entwurfes eine Reihe von Aufgaben ausdrücklich zugebracht sind.

Wir haben also, um einen aus der Beratung der Reichsversicherungsordnung bekannten Ausdruck zu gebrauchen, nach diesem Entwurfte sozusagen eine zweifache „*actio in partes*“ (Zusammentritt zu besonderen Formationen), nämlich den Zusammentritt von Berufsabteilungen und den Zusammentritt zu Arbeitnehmerabteilungen. Die Arbeitskammer überhaupt kann demnach in drei verschiedenen Arten von Formationen tätig werden: 1. in der Form der Vollziehung, 2. in der Form der Berufsabteilung, 3. in der Form der Arbeitnehmerabteilungen. Besondere Arbeitgeberabteilungen sind nicht vorgesehen, da die Arbeitgeber bereits in den Landwirtschaftskammern, Handels- und Industriekammern, Handwerkskammern, Gewerbekammern und Innungen eine Spezialvertretung haben.

An der Spitze jeder Arbeitskammer soll ein von der Zentralbehörde zu ernennender unparteiischer Vorsitzender stehen. Im übrigen soll jede Arbeitskammer aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, die zumindest 20 betragen soll. Die Mitglieder (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sollen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Bezirks gewählt werden. Wahlberechtigt sollen alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer (auch Frauen) des Arbeitskammerbezirks sein, welche 21 Jahre alt sind. Jeder Wähler hat eine Stimme. Bei den Arbeitgebern aber ist ein Pluralwahlrecht gemäß § 20 vorgesehen. Das passive Wahlrecht ist an ein Lebensalter von 25 Jahren geknüpft. Gewerkschaftssekretäre sind wählbar, falls sie 25 Jahre alt, mindestens ein Jahr als Vorsitzender oder Angestellter der Gewerkschaft tätig sind und im Bezirke der Arbeitskammer wohnen.

An der Spitze der einzelnen Abteilungen steht der Vorsitzende der Arbeitskammer, ihm zur Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern, welche gewählt werden. Die Arbeitnehmerabteilungen wählen außer ihren Mitgliedern auch ihren eigenen Vorsitzenden.

Ueber die Aufgabe der Arbeitskammern und ihrer Abteilungen kann vorläufig auf § 2 und § 3 des Gesetzes verwiesen werden.

Besonders zu sprechen ist noch von einem Einbau. Es ist dies der zweite Abschnitt des Gesetzes überschrieben: „Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtungs- und Einigungsämter“. In diesen Abschnitt sollen 1. die sozialen Errungenschaften des Hilfsdienstgesetzes in zweckentsprechender Ausdehnung auf die Friedenszeit übertragen werden, 2. dem seit Jahren immer dringlicher gewordenen Erfordernis der Schaffung besonderer Einigungsämter Genüge geschehen. Es soll also innerhalb des Arbeitskammergesetzes eine dauernde Regelung des gewerblichen Einigungswesens stattfinden. Dieses kommt auch in der Ueberschrift des Entwurfes zum Ausdruck („... und das gewerbliche Einigungswesen“).

Bemerkenswert ist hierzu zunächst, daß im § 7 Arbeiterausschüsse vorgeschrieben werden für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Das Hilfsdienstgesetz schreibt Arbeiterausschüsse nur für Betriebe mit mindestens 50 Arbeitnehmern vor. Im § 7 Abs. 2 gibt der Entwurf, gewißig durch den Mangel einer derartigen Bestimmung im Hilfsdienstgesetz, eine genauere Beschreibung dessen, was man als Betrieb zu verstehen hat, jedoch dürfte in der Praxis auch dieser Abschnitt sich noch nicht als ausreichend erweisen. Heute kann hier nicht näher darauf eingegangen werden. Die Aufgabe der Arbeiterausschüsse ist nach § 8 dieselbe wie nach dem Hilfsdienstgesetz.

An sich haben die Arbeitskammern mit den Arbeiterausschüssen nichts zu tun. Wenn aber der Arbeiterausschuss mit einer Streitigkeit nicht fertig werden kann, oder wenn der Streit sich auf

mehrere Betriebe erstreckt, kann von den an der Streitigkeit Beteiligten eine Schlichtungsstelle angerufen werden. Diese ist also sowohl erste als auch zweite Instanz. Diese Instanz soll nun von den Arbeitskammern errichtet werden, und zwar in der Regel für den Bezirk eines oder mehrerer Unterverwaltungsbehörden (Kreise, Bezirksämter usw.). Die Vorsitzenden der Schlichtungsstellen beruft der Vorsitzende der Arbeitskammer. Er muß neutral sein, aber je zwei ständige und mindestens je einen unständigen Besitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer um sich haben. Die ständigen Besitzer werden von den Mitgliedern der Arbeitskammern in getrennten Wahlgängen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Die unständigen Besitzer beruft der Vorsitzende der Schlichtungsstelle. (§ 10.)

Die Schlichtungsstellen sind als Entscheidungsstelle für die Streitenden aller Berufe ihres Bezirks gedacht. Das ist nicht ausdrücklich gesagt, geht aber deutlich aus der Fassung der §§ 10, 11 des Entwurfes hervor. So kann es vorkommen, daß streitende Parteien die Schlichtungsstelle mit Personen besetzt finden, die nicht ihrem Berufe angehören. Um aber in jedem Falle in der Besetzung der Schlichtungsstellen den Wünschen der streitenden Parteien gerecht werden zu können, sieht § 10 Abs. 3 des Entwurfes vor, daß der Vorsitzende der Schlichtungsstelle in jedem einzelnen Falle unständige Mitglieder in beliebiger Zahl hinzuziehen kann. Dabei ist den streitenden Parteien ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Außerdem sieht aber der Entwurf auch die Möglichkeit vor, daß bei den Schlichtungsstellen für die einzelnen Berufsgruppen oder Gewerbezweige besondere Spruchkammern gebildet werden können. Es ist in dem Entwurf nicht gesagt, daß diese Spruchkammern dieselben Funktionen haben sollen, wie die Schlichtungsstellen und sich von ihnen nur dadurch unterscheiden sollen, die sie ausschließlich dem Berufe oder Gewerbe der streitenden Parteien entsprechend zusammengesetzt sind. Ueber die Bedeutung der Spruchkammern ist also noch eine Aufklärung erforderlich.

Der Gewerkschaftsentwurf ist mit Recht der Ansicht, daß auch die Schlichtungsstellen nicht unter allen Umständen die letzte Instanz in gewerblichen Streitigkeiten sein dürfen. Er sagt die Möglichkeit von Arbeitsstreitigkeiten ins Auge, welche entweder weit über den Bereich einer Schlichtungsstelle hinausgehen, oder aus einem andern Grunde von derartiger Beschaffenheit sind, daß die Schlichtungsstelle mit ihnen nicht fertig zu werden vermag. In solchen Fällen soll der Streit vor einer größeren und imponierenderen Instanz zum Austrag gebracht werden können, nämlich vor einem „Einigungsamt“. Nach § 12 des Entwurfes hat dasselbe jede Arbeitskammer für ihren Bezirk aus ihren Mitgliedern zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter einem Vorsitzenden, der weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber sein darf, ein Einigungsamt zu bilden. Hier ist durch § 12 Satz 2 Vorkehrung dafür getroffen, daß das Einigungsamt in seiner betriebligen und sonstigen Zusammensetzung sich den streitenden Parteien anpassen kann. Bemerkenswert ist, daß das Einigungsamt nicht bloß bei schon ausgebrochenen Streiks in Tätigkeit treten soll, sondern schon vorher, wenn die Differenzen noch nicht zum offenen Arbeitskämpfe geführt haben.

Weder bei den Bestimmungen über Schlichtungsstellen noch bei den Bestimmungen über die Einigungsämter ist gesagt, daß die Instanzen zur Verhütung von gewerblichen Streitigkeiten ihre guten Dienste anbieten, also die Initiative ergreifen sollen, es ist vielmehr immer nur die Rede davon, daß sie angerufen werden können. Nach § 6 des Entwurfes soll es aber auch Aufgabe der Arbeitskammern sein, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorzubeugen. Wie denkt man sich dieses praktisch? Die Arbeitskammern als solche werden dazu doch wenig in der Lage sein. Wäre es nicht angebracht, den Einigungsämtern und Schlichtungsstellen eine Initiativpflicht aufzulegen, wie sie in ähnlicher Weise die unterste In-

stanz des gesamten Einigungswesens, nämlich die Arbeiterausschüsse, bereits haben? — Daß durch den Ausbau des Schieds- und Einigungswesens die Streikfreiheit nicht gehemmt werden soll und darf, braucht nicht weiter angeführt zu werden.

Den Arbeitskammern und ihren Abteilungen sind in den §§ 2, 3, 4 und 5 des Entwurfes überaus wichtige Aufgaben zugesprochen. Die zur Zeit und für die nächsten Jahre wichtigere Aufgabe aber dürfte wohl den Ausschüssen, Schlichtungsstellen und Einigungsämtern obliegen, und da diese von den Arbeitskammern her ihr Leben erhalten sollen, liegt voraussichtlich in ihrer Ausgestaltung und Unterstützung die wichtigste Aufgabe der Arbeitskammern.

Wir erblicken in dem Entwurfe der Gewerkschaften ein gutes Fundament zur zeitensprechenden Gestaltung des Arbeiterrechtes. Jetzt kommt es darauf an, daß dieser Entwurf möglichst bald gesetzgeberische Verwirklichung findet!

Verbandsnachrichten.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 1. Wochenbeitrag für 1918 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Mitglieder wahr! Euch durch pünktliche Beitragszahlung Euer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Der heutigen Zeitungsendung liegen die Abrechnungsformulare für das 4. Quartal 1917 bei. Sollten sie bei einer Sendung fehlen, so wolle dies sofort der Geschäftsstelle des Verbandes mitgeteilt werden. Um unseren Jahresabschluss frühzeitig vornehmen zu können, werden die Ortsverwaltungen ersucht, die Abrechnungen bis spätestens Ende Januar einzusenden.

Das **Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1918** ist erschienen. Für die Zahlstellen der heutigen Zeitungsendung ein Exemplar bei. Die Zahlstellen wollen uns sofort ihren Bedarf angeben, um uns die nötige Anzahl sichern zu können. Infolge der großen Steigerung der Herstellungskosten beträgt der Preis pro Exemplar 1,40. — Der Inhalt ist auch diesmal wieder ein sehr reichhaltiger und zeitgemäßer, so daß sich das Jahrbuch für 1918 würdig seinen Vorgängern anreicht und im Besitze eines jeden Mitgliedes sein sollte.

Der Zentralvorstand.
J. A.: A. Schwarzmann.

Aus den Zahlstellen.

Freiburg. Durch die lange Kriegszeit und der für die Arbeiterschaft daraus entprungenen Notlage haben die hiesigen Näherinnen ersehen gelernt, daß sie ohne Zusammenichluß in der Organisation der Not der Zeit preisgegeben sind. So waren sie denn für unsere Werbearbeit empfänglicher wie in früheren friedlichen Zeiten und schloßen sich in größerer Zahl unserem Verbands an. Der Erfolg blieb auch nicht aus; was die Kolleginnen früher nicht zu erreichen vermochten, nämlich eine den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechende Lohnzulage, das haben sie durch das Eintreten des Verbandes erzielt. Die Firma Burg, die wohl ihren männlichen Arbeitern, die vom Abab bewilligte Teuerungszulage bezahlte, konnte sich nicht dazu verstehen, diese auch ihren weiblichen Arbeitskräften zu zahlen. Der Grund ist nicht schwer zu erraten; wußte die Firma doch, daß ihre Arbeiterinnen nicht organisiert sind, und glaubte daher, es nicht nötig zu haben, unorganisierten Arbeiterinnen das gewähren zu müssen, was bei organisierten als selbstverständlich gilt. Erst nachdem sich die Kolleginnen der Firma Burg vollzählig dem Verbands angeschlossen hatten, erhielten auch sie auf Betreiben derselben die Teuerungszulage von 65 die Stunde. Dieser erste Erfolg muß für die Kolleginnen ein Aufporn sein, nicht nur selbst dem Verbands treu zu bleiben, sondern ihm immer mehr Mitglieder aus den Kreisen der Arbeiterinnen zuzuführen. Unser nächstes Ziel muß sein, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im hiesigen Damenschneidergewerbe durch Abschluß eines Tarifvertrages sicher zu stellen. Dies wird aber nur dann mit Aussicht auf vollen Erfolg möglich sein, wenn die Organisation geschlossen auftreten kann. Drum Kolleginnen, stellt euch als werbende Kräfte in den Dienst eurer eigenen Sache!

Rundschau.

Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurde der Kollege Kantlehner, Mitglied der Zahlstelle Köln ausgezeichnet. Unseren Glückwunsch.

Erhöhung der Teuerungszulagen im Baugewerbe. Zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und den Verbänden der Bauarbeiter ist Ende November nach längerer Verhandlung eine Verlängerung des Reichstarifvertrages sowie aller Einzelverträge bis Ende März 1919 vereinbart worden. Alle bisherigen Bestimmungen bleiben in Geltung, nur die Teuerungszulagen werden erhöht. Vom 10. Dezember 1917 an kommt zu den bisherigen Sätzen eine weitere Kriegsteuerungszulage von 10-S pro Stunde, vom 1. April 1918 an weitere 5-S. Auf diese Erhöhung sollen angerechnet werden: 1. örtliche Sonderzulagen, soweit bei deren Vereinbarung die Anrechnung ausdrücklich vorbehalten worden ist, 2. sämtliche erst vom 1. Oktober 1917 an vereinbarten örtlichen Sonderzulagen, Nebenvergütungen für Mittagessen, Fahrgebelter und Auslösung bis zu zwei Mark für den Tag (14 Mark für die Woche) kommen auf die Teuerungszulage nicht in Anrechnung. Unter Auslösung sind Vergütungen für doppelte Hausabfuhrung auswärtiger Arbeiter zu verstehen.

Das Schneidergewerbe als kunstgewerblicher Beruf. Der Sächsische Landesstelle für Kunstgewerbe war von Seiten des Schneidergewerbes der Wunsch ausgesprochen worden, daß dieses für die Mode tätige Beruf als kunstgewerblicher Beruf angesehen werden möchte. Die Landesstelle setzte sich in Verbindung mit den einschlägigen Verbänden, um über die Erziehungsfragen kunstgewerblicher Art zu beraten. Man kam dann überein, daß eine mindestens dreijährige Lehre in einem wichtigen Geschäft notwendig sei, und daß alsdann diejenigen Lehrlinge, welche Talent zeigen, noch ein bis zwei Jahre eine Kunstgewerbeschule besuchen sollten, um ihren Form- und Farben Sinn weiter auszubilden und sich zeichnerische Fertigkeiten zu erwerben. Zusammenfassend bekannte sich die Sächsische Landesstelle für Kunstgewerbe zu folgender Auffassung der deutschen Modebestrebungen: „Die Internationalität der großen Mode wird nach dem Kriege wie zuvor bestehen bleiben. Stets war die Mode internationalen Abwandlungen unterworfen. Die Grundfrage stellte bisher Paris auf als stärkste nationale Kraft in der Modeschöpfung. Diese Kraft ist noch nicht gebrochen und wirkt trotz des Krieges auch auf Deutschland. Die deutsche nationale Modenbewegung ist sehr im Erstarken. Ob aus dieser Bewegung später eine führende Stellung erwächst, hängt von dem Geiste der deutschen Frauen und von den Industriellen ab, ebenso von der Weltstellung Deutschlands nach dem Kriege. Den Erfolg kann nur eine eingehende künstlerische und technische Arbeit von mindestens einem Jahrzehnt bringen. Um die Modeschneider als kunstgewerblichen Beruf zu kennzeichnen, hat die Sächsische Landesstelle für Kunstgewerbe einen Vertreter dieses Berufes als Mitglied gewählt.“

Einfach! Praktisch! Billig!

Zuschneidelehrbuch (System Weisenborn Hhd.) mit beigelegtem Maß.

Leicht faßlich, unbed. zuverlässig, modern. Nur einfache Anfertigung, schnellste Aufstellung, hochelegante Form. Tadellos. Preis 8 M., jetzt nur 4 M. und 20 Pf. Porto gegen Nachnahme durch Otto Klein, Berlin SW 47, Mödernastraße 87.



Den Heldentod fürs Vaterland starben die Kollegen:

Frz. Aug. Wilhelm,
Mitglied der Zahlstelle Danzig;
Josef Wunderlin,
Mitglied der Zahlstelle Freiburg.
Ehre ihrem Andenken!

Bisher wurden uns durch den Krieg 187 treue Verbandsmitglieder entrisen.

Verantwortlich für Redaktion und Verlag: A. Schwarzmann, Köln; für den Inseratenteil: O. Kleine, Berlin SW 47, Mödernastraße 87; Druck: Köln-Chrenfelder Handelsdruckerei.